



SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1, 06846 Dessau-Roßlau

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Ost

Stadt Jessen (Elster)
Schloßstraße 11
06917 Jessen (Elster)

L 116 Ortsdurchfahrt (OD) Jessen Annaburger Straße

Anfrage Stadtratfraktion zur Aufstellung einer Geschwindigkeitswarnanlage - Stellungnahme

Az.: O/232-31033-L116-44-12520/1

Dessau-Roßlau, 05.03.2021

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
Mail vom 02.03.2021

Mein Zeichen/Meine Nachricht
vom:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage der Stadtratfraktion „Wir für Hier“ bezüglich der Aufstellung einer Geschwindigkeitswarnanlage im Zuge der L116 Annaburger Straße in Jessen von NK 4244 034 nach NK 4243 002 Station 7,626 – 8,095 ist im Regionalbereich (RB) Ost der Landesstraßenbaubehörde eingegangen und wurde überprüft.

Es ergeht folgende Stellungnahme:

Entsprechend der Straßenverkehrsordnung handelt es sich bei der Geschwindigkeitswarnanlage nicht um ein reguläres Verkehrszeichen nach Verkehrszeichenkatalog.

Unter der Voraussetzung, dass die Geschwindigkeitswarnanlage durch die Stadt Jessen finanziert und betrieben wird, kann der Errichtung seitens des RB Ost zugestimmt werden.

Mit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Wittenberg ist Einvernehmen herzustellen.

Der genaue Standort ist mit der Straßenmeisterei (SM) Jessen im Vorfeld abzustimmen.

Bearbeitet von:
Frau Höhne
Simone.Hoehne@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf: -
Tel.: +49 340 6509-2206
Fax: +49 340 6509-2100

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1
06846 Dessau-Roßlau

E-Mail - Adresse
poststelle.ost@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz unter
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/ueber-uns/datenschutzerklaerung>

Die Bauarbeiten zur Errichtung der Geschwindigkeitswarnanlage sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 116 möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.

Die vorhandene Ausstattung der Straße ist nicht zu beschädigen oder zu verdecken.

Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen Bearbeiter im FB 23 des RB Ost oder in der SM Jessen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Höhne